

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck ID: 1011</p>	<p>Emissionen/Immissionen: Ich weise darauf hin, dass es bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich ist sich mit der Lärmproblematik auseinanderzusetzen. Dieses ist im weiteren Verfahren entsprechend vorzulegen. Diesbezüglich weise ich auch auf die Stellungnahme des Innenministeriums vom 11.04.2024 hin.</p>	
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten: Thorsten Neck ID: 1003</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung der Gemeinde keine Bedenken, sofern die Frage der Zufahrten zur Landesstraße 90 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, am besten frühzeitig geklärt wird.</p>	
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz: Thorsten Neck ID: 1004</p>	<p>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) Gegenüber der vorgelegten Planung zur 18. Änderung des FNP der Gemeinde Lasbek bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden. I. Vorsorgender Bodenschutz Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich nach § 4 (1) BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Mutterboden (Oberboden) unterliegt nach § 202 BGB i. V. m. § 1 BBodSchG einem besonderen Schutz. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer höherwertigen Verwertung zuzuführen. Bei Verwertung des Oberbodens außerhalb der beantragten Maßnahme (z. B. landwirtschaftlicher Aufbringung, Herstellung einer durchwurzelbaren</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Bodenschicht) sind die §§ 6-8 BBodSchV und § 7 BBodSchG sowie bei Aufbringung auf eine landwirtschaftliche Fläche § 17 BBodSchG zu beachten. Eine entsprechende Anzeige ist bei der unteren Bodenschutzbehörde zu stellen (bodenschutz@kreis-stormarn.de).</p> <p>II. Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Mit Datum vom 11.04.2024 sind für das von der Planung betroffene Gebiet keine Hinweise zu Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>III. Allgemein</p> <p>„DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) sind zu beachten.</p> <p>Bei einer Verwertung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes sind §§ 6-8 der BBodSchV und § 7 BBodSchG sowie bei Aufbringung auf eine landwirtschaftliche Fläche § 17 BBodSchG zu beachten.</p> <p>Ab dem 1.08.2023 ist für diese Bodenmaßnahme die Mantelverordnung anzuwenden. Diese regelt die Verwertung von Bodenmaterialien auf, in oder unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen in den §§ 6-8 BBodSchV. Gleichzeitig wird die Analytik für Böden von LAGA TR Boden / BBodSchV auf die EBY / BBodSchV umgestellt. Für Oberboden muss Parameterumfang der neuen BBodSchV untersucht und die Vorsorgewerte beachtet werden.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz: Thorsten Neck ID: 1006</p>	<p>Stellungnahme Brandschutz / Gemeinde Lasbek / 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Brandschutz: Gegen die Realisierung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:</p> <p>Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150 m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle maximal 75m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes entfernt vorhanden sein sollte.</p>	
<p>Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>ID: 1008</p> <p>Institution: LLnL SH, BOB SH</p> <p>Bauleitplanung: Hanka Kaczmarek</p> <p>ID: 1007</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Untere Forstbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet im OT Lasbek-Dorf „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg (L 90)“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p>Waldrechtliche Belange werden von der o.a. Planung nicht berührt.</p> <p>Es befindet sich kein Wald im Bereich des Plangebietes und in einem Abstand von 30 m um das Plangebiet. Die Forstbehörde hat dementsprechend keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Anika Hittenbeck</p> <p>Anika Hittenbeck</p> <p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)</p> <p>Abteilung Fischerei und Forst</p> <p>Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung</p> <p>Hamburger Chaussee 25</p> <p>24220 Flintbek</p>	

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

GSP
Gosch & Priewe
Ing.-Ges. mbH
z.Hd. Frau Gutsche
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
per Mail an
oldesloe@gsp-ig.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.04.2024
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-089
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

30. April 2024

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe
per Mail an toeb@kreis-stormarn.de
+ verkehrslenkung@kreis-
stormarn.de
(mit einer Anlage)


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@
wimi.landsh.de +
Ulrich.Korluss@wimi.landsh.de
(mit einer Anlage)

Flächennutzungsplan - 18. Änderung - der Gemeinde Lasbek
Bebauungsplan Nr. 15 - der Gemeinde Lasbek
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Lasbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigefügten Planentwurf dargestellte Kilometrierung bei der Ortsdurchfahrtsgrenze ist zu korrigieren (siehe Anlage).

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Schubert

Anlage: 1

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

GSP Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
z.Hd. Frau Bianca Gutsche
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.04.2024/
Mein Zeichen: Lasbek-Fplanänd18-Bplan15/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.oriowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.04.2024

Gemeinde Lasbek

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutsche,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Abteilung Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Amt Bad Oidesloe
- Land -
Bauleitplanung
Frau Witten
Per E-Mail an:
oldesloe@gsp-ig.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.05.2024
Mein Zeichen: 762
Meine Nachricht vom: 08.05.2024

Dr. Barbara Mathieu-Üffing
E-Mail: barbara.mathieu-ueffing@lfu.landsh.de
Telefon: 0451 885-419
Telefax: 0451 885-270

17.05.2024

**Gemeinde Lasbek, Bebauungsplan Nr. 15 und 18. Änderung des
Flächennutzungsplanes, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes -**

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.

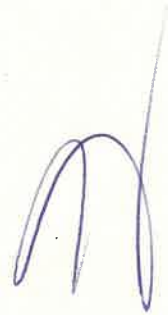
Aus Sicht des Immissionsschutzes habe ich gegen den B-Plan Nr. 15 zur Einrichtung eines Feuerwehrstandortes auf der östlich Steindamm und südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg gelegenen Ackerfläche keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anforderungen der TA Luft (2021) insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung durch die zu erwartenden Einsätze sind jedoch zu beachten.

Daher begrüße ich, dass bereits ein Lärmtechnisches Gutachten beauftragt wurde. Aus diesen Untersuchungen abgeleitete Maßnahmen zur Lärminderung sollten in das weitere Planverfahren einfließen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Mathieu-Üffing



Bianca Gutsche

Von: Anika.Hittenbeck@lnd.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2024 13:08
An: oldesloe@gsp-ig.de
Betreff: 20240404_STN UFB Lasbek B-Plan 15 u. 18. Ä. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Forstbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet im OT Lasbek-Dorf „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg (L 90)“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Waldrechtliche Belange werden von der o.a. Planung nicht berührt.

Es befindet sich kein Wald im Bereich des Plangebietes und in einem Abstand von 30 m um das Plangebiet.

Die Forstbehörde hat dementsprechend keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,
Anika Hittenbeck



Anika Hittenbeck

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)

Abteilung Fischerei und Forst

Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Tel. 04347-704-188

Fax. 0431-988-6-459188

e-mail: anika.hittenbeck@lnd.landsh.de

poststelle@lnd-landsh.de-mail.de

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/lur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'A' followed by a horizontal line.



WaBo Süderbeste · Bargtheider Str. 14 · 23869 Elmenhorst

GSP - Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe



03. Mai 2024

Eingegangen

Wasser- und Bodenverband Süderbeste

Geschäftsstelle: Annett Behrens

Telefon: 04532/2744545

Telefax: 04532/2769940

E-Mail: wbv.suederbeste@gmail.com

Bürozeiten: dienstags u. donnerstags 9-12 Uhr

Verbandsvorsteherin: Jeanette Oehlke

Telefon: 04534/ 678

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Bargtheide

IBAN: DE16 2019 0109 0020 9597 10

BIC: GENODEF1HH4

Elmenhorst, den 02.05.2024

Stellungnahme

Gemeinde Lasbek, Kreis Stormarn

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek für das Gebiet im Ortsteil
Lasbek Dorf, „Östlich Steindamm, südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg
(L90)“**

hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier eingereichten Unterlagen hat der WBV Süderbeste keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.

Die Belange der Satzung des WBV Süderbeste sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Annett Behrens
(Geschäftsstelle)